

Schneeflocken – Kennzeichnung für runderneuerte Nutzfahrzeugreifen nach ECE – R 109

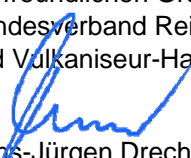
Aufgrund der Änderung der situativen Winterreifenpflicht zum 01. Juni 2017 (vgl. BgBl Jahrgang 2017 Teil I Nr. 31, vom 31. Mai 2017) und der aktuellen De-minimis Förderung 2017, möchten wir auf einige wichtige Punkte für Runderneuerer hinweisen, die ihre Produkte mit dem Schneeflockensymbol kennzeichnen möchten:

- Für runderneuerte Reifen, die ab dem 01.01.2018 gefertigt und als Winterbereifung eingesetzt werden, ist neben der bisher vorgeschriebenen M+S Kennzeichnung, auch die Kennzeichnung mit dem Schneeflocken-Symbol (auch als 3PMFS – Symbol bekannt) erforderlich.
- Dies gilt, nach unserer Auffassung, auch für runderneuerte PKW Winterreifen für die es aktuell keine gesetzliche Grundlage zur entsprechenden Kennzeichnung gibt, da die R 108 (aufgrund der geringen Marktanteile von runderneuten PKW Reifen in Europa) nicht geändert wurde. Hier kommt nur eine freiwillige Produktprüfung in Anlehnung an die Neureifenvorgabe nach R 117/2 in Betracht. An einem entsprechenden Konzept wird derzeit mit BIPAVÉR-Unterstützung gearbeitet.
- Die Vorgaben die erfüllt werden müssen, um einen runderneuten Nfz-Reifen entsprechend kennzeichnen zu dürfen, sind in der Ergänzung 7 der R 109 die am 20. Januar 2016 in Kraft trat, eindeutig geregelt. Die technischen Voraussetzungen und Produktprüfungen entsprechen den Vorgaben für Neureifen nach R 117/2.
- Eine Kennzeichnung darf in jedem Fall erst nach Freigabe durch das beauftragte ECE-autorisierte Prüflaboratorium erfolgen! Dies gilt auch dann, wenn der Runderneuerer sich auf die Prüfberichte/Dokumentation des Materiallieferanten stützt (z.B. bei Verwendung von entsprechenden vorvulkanisierten Laufstreifen), da es sich hier um keine Eigen- oder Selbstzertifizierung handelt!
- Im Prinzip unterscheiden sich die Bedingungen für die Kennzeichnung nicht zwischen „kalt“- und „heiß“- erneuerten Produkten, deshalb sind entsprechende Ableitungen zwischen „technisch (in Hinblick auf ihre Traktions-/Bremseigenschaften) vergleichbaren“ Produkten und Produktgruppierungen bzw. die „Worst Case“ Auswahl beider Prozessverfahren zulässig. Diese müssen aber natürlich nachvollziehbar (anhand technischer Unterlagen, die die Vergleichbarkeit ermöglichen und ein COP – Fähigkeit absichern) sein und in Abstimmung mit den genannten ECE-autorisierten Prüflaboratorien erfolgen.
- Eine widerrechtliche Kennzeichnung kann rechtliche Folgen nach sich ziehen und wird, z.B. bei unlauterer Inanspruchnahme der De-minimis - Förderung, als Subventionsbetrug geahndet.
- Eine Neubeantragung der ECE – R 109 Genehmigung (bei der Genehmigungsbehörde) ist nach unserer Auffassung nicht erforderlich, da es sich hier um keine Änderung der der Typengenehmigung zugrundgelegten Produktionsprozesse oder des Produktportfolios handelt, sondern um eine zusätzliche Reifenkennzeichnungsvorgabe (ähnlich der „FRT“, „ASP“ oder „Spezialreifen“ Kennzeichnung).
- Wir empfehlen deshalb, sich baldmöglichst mit ihrem ECE-autorisierten Prüflaboratorium in Verbindung zu setzen, um eine rechtzeitige Prüfung der Kennzeichnungsfähigkeit der gewünschten Produkte zu ermöglichen.

Wenn Sie noch Fragen dazu haben wenden Sie sich bitte an die BRV-Geschäftsstelle oder direkt an den technischen Berater von BIPAVÉR - Michael Schwämmlein - Homeoffice: Im Feld 1, D-76571 Gaggenau/Sulzbach, T:+49 7225 918926, M:+49 176 34232820, E: tc@bipaver.org.

Bonn, im August 2017

Mit freundlichen Grüßen
Bundesverband Reifenhandel und
und Vulkaniseur-Handwerk e.V.


Hans-Jürgen Drechsler
Geschäftsführer